

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. April 2013 — Atmeh/HABM — Fretier (MONTALE MTL MONTALE Dezign)

(Rechtssache T-239/13)

(2013/C 207/61)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Kläger: Ammar Atmeh (Diera-Duba, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Berthet)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sylvie Fretier (Paris, Frankreich)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Februar 2013 in den verbundenen Sachen R 1482/2011-4 und R 1571/2011-4 abzuändern und das Nichtigkeitsverfahren gegen die Gemeinschaftsmarke MONTALE MTL MONTALE Dezign Nr. 003 874 807, die am 16. Juni 2004 von Herrn Ammar Atmeh angemeldet wurde, aufzuheben, bis endgültig über die vor dem Tribunal de Grande Instance de Paris anhängige Nichtigkeits- und Verfallklage gegen die Marken von Frau Fretier entschieden wurde;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigklärung beantragt wurde: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „MONTALE MTL MONTALE Dezign“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 874 807.

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Sylvie Fretier.

Begründung des Antrags auf Nichtigklärung: Nationale Bildmarke mit den Wortbestandteilen „PIERRE MONTALE MONTALE M“ und nationale Bildmarke und internationale Registrierung mit den Wortbestandteilen „MTL MONTALE“ für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Nichtigklärung wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde des Klägers wurde zurückgewiesen und die Beschwerde von Frau Sylvie Fretier für unzulässig erklärt.

Klagegründe: Verstoß gegen die Regel 20 der Verordnung Nr. 2868/95 und gegen den Grundsatz der geordneten Rechtspflege.

Klage, eingereicht am 25. April 2013 — Aldi Einkauf/HABM — Alifoods (Alifoods)

(Rechtssache T-240/13)

(2013/C 207/62)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen N. Lützenrath, U. Rademacher, L. Kolks und C. Fürsen, Rechtsanwalt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alifoods, SA (Alicante, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. Februar 2013, in der Sache R 407/2012-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Alifoods, SA

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Worтеlement „Alifoods“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 32 und 35 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. B 1 825 002

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale und Gemeinschaftswortmarke „ALDI“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 4, 9, 16, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 25. April 2013 — Hellenische Republik/Kommission

(Rechtssache T-241/13)

(2013/C 207/63)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias, S. Papaioannou und A. Vassilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— der Klage stattzugeben;

— den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. Februar 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2013) 981 und veröffentlicht im ABl. L 67, S. 20) für nichtig zu erklären, soweit er die Hellenische Republik betrifft;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zu den finanziellen Berichtigungen, die durch den vorliegenden Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. Februar 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2013) 981 und veröffentlicht im ABl. L 67, S. 20) vorgenommen wurden, soweit dieser Beschluss die finanziellen Berichtigungen zulasten der Hellenischen Republik bei den Beihilfen nach Art. 69 der Verordnung Nr. 1782/2003 in den Bereichen Rinder, Schafe und Ziegen sowie Tabak für die Antragsjahre 2006 und 2007 betrifft, trägt die Hellenische Republik folgende Klagegründe vor:

Mit dem ersten Klagegrund trägt die Hellenische Republik vor, dass die Berichtigung, die wegen der bei der Anwendung von

Art. 69 der Verordnung Nr. 1782/2003 ⁽¹⁾ festgestellten Mängel vorgenommen worden sei, rechtswidrig und für nichtig zu erklären sei, weil a) sie gegen Art. 69 der Verordnung Nr. 1782/2003 verstoße, dessen Anwendung durch die Mitgliedstaaten fakultativ sei und ein weites Ermessen bei der Bestimmung der Personen, die Anspruch auf eine Ergänzungszahlung hätten, der Auswahlkriterien und der spezielleren Bedingungen und Voraussetzungen für die Ergänzungszahlung einräume und b) die misslungene Anwendung von Art. 69 der Verordnung Nr. 1782/2003 beim Fonds keinen Schaden verursache, was nach Art. 31 der Verordnung Nr. 1290/2005 ⁽²⁾ für die rechtmäßige Vornahme einer finanziellen Berichtigung erforderlich sei.

Mit dem zweiten Klagegrund macht die Hellenische Republik geltend, dass die wegen Mängeln bei Schlüsselkontrollen im Tabaksektor vorgenommene Berichtigung rechtswidrig und für nichtig zu erklären sei, weil a) die Feststellung durch die Kommission, dass die Kontrollen vor Ort nicht der Verordnung Nr. 796/2004 ⁽³⁾ entsprochen hätten, auf einer unrichtigen Auslegung und Anwendung von Art. 23 dieser Verordnung und auf der fehlerhaften Würdigung des Sachverhalts beruhe und Mängel und Widersprüche in der Begründung enthalte und b) die Feststellung der Kommission, dass die Schlüsselkontrollen in Verarbeitungsunternehmen nicht durchgeführt worden seien, auf einem Sachverhaltsirrtum beruhe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).

Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Castell Macía/HABM — PJ Hungary (PEPE CASTELL)

(Rechtssache T-242/13)

(2013/C 207/64)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: José Castell Macía (Elche, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Marín Raigal, P. López Ronda, H. Mosback und G. Macias Bonilla)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: PJ Hungary Szolgáltató kft (PJ Hungary kft) (Budapest, Ungarn)